



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Handreichung zur Lernmittelfreiheit

Vorwort

Entwurf der Handreichung – Stand Juli 2019

In Baden-Württemberg herrscht Lernmittelfreiheit. Sie wurde in der Landesverfassung verankert und seit Inkrafttreten dieser Landesverfassung stufenweise verwirklicht. Damit ist in unserem Bundesland ein wichtiger Grundstein für die Bildungsgerechtigkeit gelegt.

Der große Rechtsrahmen, den die Landesverfassung mit der Lernmittelfreiheit gibt, wird durch unser Schulgesetz und die Lernmittelverordnung weiter konkretisiert.

Aber die Lernmittelfreiheit und ihre Handhabung vor Ort sind trotz der Gesetzeslage immer wieder Thema bei Elternabenden, in Gesprächen der Elternvertretung mit den Schulen, bei Gesprächen der Gesamtelternbeiräte mit den kommunalen Trägern und auch bei Gesprächen des Landeselternbeirats mit dem Kultusministerium. Immer wieder treten Fragen zur ganz konkreten Umsetzung der Lernmittelfreiheit vor Ort auf.

Um alle Beteiligten über die geltende Rechtslage und deren Anwendung zu informieren und gleichzeitig Antworten auf die häufigsten in der Praxis auftretenden Fragen zu geben, hat das Kultusministerium zusammen mit dem Landeselternbeirat Baden-Württemberg diese Handreichung erstellt.

Es freut uns, diese Handreichung nach intensiver Arbeit jetzt veröffentlichen zu können. In der gemeinsamen Umsetzung der Lernmittelfreiheit in jeder Schule verwirklichen alle Beteiligten die von unserer Verfassung garantierten Freiheiten und arbeiten mit an immer mehr Bildungsgerechtigkeit.

Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtsgrundlagen	3
1.	Überblick	3
a)	Artikel 14 Absatz 2 Satz 1, 2 Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV)	3
b)	§ 94 Absatz 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)	3
c)	Lernmittelverordnung (LMVO)	4
d)	Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 23.01.2001 – 9 S 331/00	4
2.	Voraussetzungen der Lernmittelfreiheit im Einzelnen	5
a)	Lernmittel	5
b)	Notwendigkeit des Lernmittels	6
c)	Ausnahme von der Lernmittelfreiheit: Gegenstände geringen Werts	6
3.	Rechtsfolge: Überlassungspflicht des Schulträgers	7
a)	Leihweise Überlassung	7
b)	Überlassung zum Verbrauch	7
4.	Beschaffung durch Erziehungsberechtigte oder Schülerinnen bzw. Schüler	7
II.	Verfahren und Zuständigkeiten	8
1.	Schulträger	8
2.	Schule	9
III.	Stellung der Erziehungsberechtigten und der Elternvertretung	9
1.	Stellung der Erziehungsberechtigten	9
2.	Stellung des Elternbeirats	9
3.	Stellung der Schulkonferenz	10
IV.	Fragen zur Lernmittelfreiheit	
1.	Fragen zur Lernmittelfreiheit auf Klassenebene	
2.	Fragen zur Lernmittelfreiheit auf Schulebene	
	Anlage: Grafische Darstellung der Lernmittelfreiheit	17

I. Rechtsgrundlagen

1. Überblick

a) Artikel 14 Absatz 2 Satz 1, 2 Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV)

Artikel 14

...

(2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht. ...

Die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit ist verfassungsrechtlich verankert. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage¹. Die Lernmittelfreiheit ist ein unmittelbar geltendes Recht und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden (s. u.).

Die Ermächtigung zur stufenweisen Verwirklichung wurde im Hinblick auf die damalige (Nachkriegszeit) Rücksichtnahme auf finanzielle Aspekte aufgenommen. Dabei darf der Gesetzgeber eine einmal erreichte Stufe der Unentgeltlichkeit nicht wieder zurücknehmen.

b) § 94 Absatz 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

§ 94

Lernmittelfreiheit

(1) In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel.

(2) Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind.

(3) Ausländische Schüler stehen den einheimischen gleich.

¹ Artikel 11 Absatz 1 LV

§ 94 SchG beschreibt den Geltungsbereich der Lernmittelfreiheit für die genannten Schularten in Baden-Württemberg, konkretisiert die Lernmittelfreiheit (s. im Einzelnen unten) und ermächtigt in Absatz 2 das Kultusministerium zum Erlass der Verordnung über die notwendigen Lernmittel (Lernmittelverordnung – LMVO).

c) Lernmittelverordnung (LMVO)

Die LMVO definiert in § 1 die notwendigen Lernmittel auf abstrakter Ebene und die Mindestdauer der Verwendung. In § 2 enthält sie Übergangsbestimmungen für Schülerinnen und Schüler, die nach einem bereits vor dem 1. August 2016 geltenden Bildungs- und Lehrplan unterrichtet werden. Für diese gilt die LMVO vom 19.04.2004 weiter. Für die nachfolgenden Ausführungen ergeben sich hierdurch jedoch grundsätzlich keine Unterschiede.

d) Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 23.01.2001 – 9 S 331/00

Leitsatz

- 1. Lernmittel im Sinne des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind Gegenstände, die für den Unterricht nach Anordnung der Unterrichtsverwaltung notwendig und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler bestimmt sind.*
- 2. Das Kultusministerium ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Begriff des Lernmittels näher abzugrenzen sowie abstrakt festzulegen, welche Lernmittel je nach Schulart und -form, nach Typ und Zug (Profil) sowie in jeder Klassen- oder Jahrgangsstufe vorgesehen sind. Die für jeden Schüler konkret notwendigen Lernmittel zu bestimmen, obliegt – im Rahmen der Beschlüsse der Fachkonferenz sowie unter mitwirkender Beratung der Klassenpflegschaft – dem Fachlehrer.*
- 3. Der Schulträger ist verpflichtet, die notwendigen Lernmittel zu beschaffen, ohne dass ihm das Recht zustünde, über die Notwendigkeit einzelner Lernmittel zu bestimmen oder mitzubestimmen. Durch die Regelungen der Lernmittelverordnung wird die Pflicht des Schulträgers hinsichtlich der „kleinen“ Lernmittel nicht auf bestimmte Pauschbeträge begrenzt.*
- 4. Das Gebot der Landesverfassung, dass Lernmittel unentgeltlich sind, umfasst nicht nur Schulbücher, sondern grundsätzlich alle Lernmittel.*
- 5. Die Lernmittelfreiheit gilt nicht unmittelbar kraft Verfassung sofort; vielmehr ist der Gesetzgeber aufgerufen, sie stufenweise zu verwirklichen. Jedoch darf der Gesetzgeber eine einmal erreichte Stufe der Unentgeltlichkeit nicht wieder zurücknehmen. Das ließe sich auch nicht mit dem Hinweis auf immanente Grundrechtsschranken rechtfertigen.*

6. Die Lernmittelfreiheit unterliegt nur einer Bagatellgrenze. Hiernach können Gegenstände auch ausgenommen werden, um einem Missbrauch vorzubeugen oder wenn ihre Beschaffung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Die Ausführungen dieses Grundsatzurteils des Verwaltungsgerichtshofs zur Lernmittelfreiheit sind in den geltenden Lernmittelverordnungen berücksichtigt.

2. Voraussetzungen der Lernmittelfreiheit im Einzelnen

a) Lernmittel

Lernmittel sind Schulbücher und andere Sachen, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern zum schulischen Lernen genutzt zu werden². Der VGH führt in seinem Urteil (s. o.) aus, dass Lernmittel im Sinne des Schulgesetzes für Baden-Württemberg Gegenstände sind, die für den Unterricht nach Anordnung der Unterrichtsverwaltung notwendig und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler bestimmt sind.

Lernmittel sind danach einerseits von den Lehrmitteln abzugrenzen. Lehrmittel werden von den Lehrkräften für die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts benötigt³. Sie sind die sächliche Ausstattung zur Wissensvermittlung durch die Lehrkraft. Dies sind beispielsweise Lehrfilme, geographische Karten oder Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht. Auch Gegenstände, die zur Einrichtung der Schule gehören, insbesondere der Fachräume, Werkräume, Werkstätten und Schulküchen, sind keine Lernmittel⁴.

Keine Lernmittel sind auch Ausstattungsgegenstände der Schülerinnen und Schüler⁵. Dies sind insbesondere solche Gegenstände, deren Verwendung die Schule den Schülerinnen und Schülern freistellt oder die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind wie beispielsweise Schulranzen, Mäppchen, Schreib- und Malgeräte oder (Sport-)Bekleidung. Auch die Kosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen wie beispielsweise Schullandheimaufenthalte oder Klassenfahrten unterfallen der Ausstattungspflicht und werden nicht von der Lernmittelfreiheit umfasst. Dies vor dem Hintergrund, dass sie nicht zum stundenplanmäßigen Pflichtunterricht gehören und somit freiwillig sind. Ebenfalls nicht erfasst sind Kosten für die Beförderung zur Schule oder zu einem anderweitigen schulischen Lernort (hiervon unberührt bleibt jedoch die Subventionierung der Schülerbeförderung).

² § 1 Abs. 1 LMVO 2016

³ § 1 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz LMVO 2016

⁴ § 1 Abs. 2 Satz 2 LMVO 2016

⁵ § 85 Abs. 1 Satz 2, § 94 Abs. 1 Satz 2 SchG

b) Notwendigkeit des Lernmittels

Notwendig sind Lernmittel, wenn sie zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele des für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Bildungs- oder Lehrplans sowie des Schulcurriculums erforderlich sind⁶. Neben den im Lernmittelverzeichnis aufgeführten Lernmitteln (soweit die LMVO 2004 noch Anwendung findet, s. o.) sind dies alle Lernmittel, deren Verwendung die Schule im Unterricht verbindlich vorsieht, sowie Art und Umfang vorschreibt. Darüber entscheidet die Schule (s. II.2). Dabei sind Lernmethode, Bedürfnisse des Unterrichts im jeweiligen Fach, Art und Zweckbestimmung des Lernmittels sowie der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Notwendige Lernmittel sind danach insbesondere Schulbücher, Wörterbücher, Atlanten, Lern- und Arbeitsmaterialien wie Werkstoffe oder Zeichenplatten, Taschenrechner sowie Ganzschriften (schülergeeignete Literatur in Form von Romanen, Novellen, Dramen), soweit in Schulart und Klassenstufe vorgesehen. Aufgrund entsprechender pädagogischer Einzelentscheidungen der Schule können aber auch Arbeitshefte („Workbooks“ bzw. „Cahiers“) zu notwendigen Lernmitteln erklärt werden.

c) Ausnahme von der Lernmittelfreiheit: Gegenstände geringen Werts

Gegenstände geringen Werts sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen⁷. Dieser sogenannte unbestimmte Rechtsbegriff ist von den Schulträgern in eigener Zuständigkeit auszulegen. Dabei ist im Hinblick auf die stufenweise und somit unumkehrbare Verwirklichung der Lernmittelfreiheit zu beachten, dass eine einmal erreichte Stufe durch den Gesetzgeber nicht mehr zurückgenommen werden darf. Im o. g. Urteil zur Lernmittelfreiheit führt der VGH aus, dass in der Ausnahme der „Gegenstände geringen Werts“ nur eine reine Bagatellgrenze gesehen werden könne, die für den bis Ende 1981 erreichten Stand von damals 1 DM je einzelnes Lernmittel anhand der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten fortgeschrieben werden kann. Die Auslegung sollte an der konkreten Situation gemessen werden, bei der beispielsweise Berücksichtigung findet, wie oft die Betroffenen den Bagatellbetrag zu erbringen haben. Dies kann je nach Schule, Schulart oder Klassenstufe sehr unterschiedlich sein. Durch den VGH Mannheim wurde im o. g. Urteil entschieden, dass die in diesem Verfahren streitige Ganzschrift im Wert von 9,90 DM kein Gegenstand geringen Werts ist.

Im Rahmen der Auslegung des Begriffs „Gegenstände geringen Wertes“ können vom Schulträger auch solche Gegenstände von der Lernmittelfreiheit ausgenommen werden, bei denen die Möglichkeit oder Gefahr des Missbrauchs oder der Verschwen-

⁶ s. § 1 Abs. 3 Satz 1 LMVO 2016

⁷ § 94 Abs. 1 Satz 1 SchG

dung besteht oder deren Beschaffung bzw. Kostenerstattung einen Verwaltungsaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zum Zweck der Lernmittelfreiheit steht.

Unter die Ausnahme „Gegenstände geringen Werts“ können vom Schulträger somit insbesondere Schreib- und Malgeräte (auch Farbkasten), Papier, Hefte und Ordner gefasst werden. Solche Gegenstände sind von den Erziehungsberechtigten oder den Schülerinnen bzw. Schülern selbst zu beschaffen.

Diese Ausnahme von der Lernmittelfreiheit ist nach dem Urteil des VGH nicht im Sinne eines Selbstbehalts zu verstehen, der bedingt, dass zu jedem – auch teureren – Lernmittel ein bestimmter Eigenanteil durch die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen bzw. Schüler zu leisten wäre.

3. *Rechtsfolge: Überlassungspflicht des Schulträgers*

Liegen die o. g. Voraussetzungen der Lernmittelfreiheit vor, ist die Ausnahme „Gegenstände geringen Werts“ nicht gegeben und wird das Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft (siehe hierzu unter 4.), besteht ein individueller Anspruch der Schülerin oder des Schülers gegenüber dem Schulträger auf Beschaffung des Lernmittels. Die Pflicht des Schulträgers zur Gewährung der Lernmittelfreiheit besteht unabhängig von der Ausschöpfung der der einzelnen Schule vom Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel.

a) Leihweise Überlassung

Grundsätzlich werden die Lernmittel leihweise überlassen. Dabei ist es nicht zulässig, die Ausgabe von der Entrichtung einer Kautions abhängig zu machen (dies gilt auch für kostenträchtige Lernmittel wie den grafikfähigen Taschenrechner).

b) Überlassung zum Verbrauch

Ausnahmsweise werden Lernmittel zum Verbrauch überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung eine Leihe ausschließen⁸. Dies betrifft insbesondere zu verarbeitende Werkstoffe oder Arbeitshefte (soweit nach 2.b) notwendig) und Ganzschriften, in welche nach Vorgabe der Fachlehrkraft Unterstreichungen, Anmerkungen, Eintragungen oder Vervollständigungen vorzunehmen sind und welche daher nicht wiederverwendet werden können.

4. *Beschaffung durch Erziehungsberechtigte oder Schülerinnen bzw. Schüler*

Lernmittel können auf freiwilliger Basis auch selbst beschafft werden und somit in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler übergehen. Häufig wird hier das so-

⁸ § 94 Abs. 1 Halbsatz 2 SchG, § 1 Abs. 3 Satz 3 LMVO 2016

nannte Bonussystem angewendet, bei welchem sich der Schulträger finanziell an der Beschaffung beteiligt.

Dies setzt zum einen voraus, dass die Betroffenen vorab über die Freiwilligkeit informiert wurden. Dabei soll von unklaren Formulierungen abgesehen werden, die den Eindruck erwecken können, dass ohne eine finanzielle Beteiligung ein sachgerechter Unterricht nicht möglich sei. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine unmissverständliche, einmalige Information der Erziehungsberechtigten.

Weiter ist das Einvernehmen zur Übernahme der Kosten vor Einzug des jeweiligen Kaufpreises erforderlich. Dieses Einvernehmen muss von allen Erziehungsberechtigten vorliegen. Sind nicht alle Eltern bereit – ein Mehrheitsbeschluss ist hierbei nicht bindend –, im Zuge einer freiwilligen Beschaffung die Kosten für ein Lernmittel zu tragen, ist entweder eine Verwendung im Unterricht nicht möglich, oder die Schule muss denjenigen, die auf der Leihe bestehen, diese Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen. Schülerinnen und Schülern, die die Leihe in Anspruch nehmen, dürfen nicht benachteiligt werden.

II. Verfahren und Zuständigkeiten

1. Schulträger

Mit Ausnahme der persönlichen Kosten der Lehrkräfte tragen die kommunalen Schulträger alle Schulkosten. Sie beschaffen auch die Lehr- und Lernmittel. Sie sollen den Schulleitungen die zur Deckung des laufenden Lehr- und Lernmittelbedarfs erforderlichen Mittel zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen⁹. Ein Mitbestimmungsrecht des Schulträgers über die Notwendigkeit einzelner Lernmittel besteht dabei nicht (s. II.2). Die Pflicht zur Finanzierung des laufenden Betriebs der Schulen besteht unabhängig von den Sachkostenbeiträgen, die die Schulträger erhalten.

Der Schuletat ist Teil des Haushalts der Gemeinde; dessen Höhe wird vom Gemeinderat beschlossen. In welcher Höhe der Schule Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen werden, ist vom Schulträger zu entscheiden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, welche Gegenstände von der einzelnen Schule in eigener Zuständigkeit beschafft werden und welche vom Schulträger selbst.

Da es sich hierbei um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, besteht keine Vorgabe durch das Land. Eine solche wäre auch nicht sinnvoll, da die Kostenstruktur von Schule zu Schule unterschiedlich ist.

⁹ § 15 Abs. 2 FAG, § 48 Abs. 2 SchG

2. Schule

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit hat die Schule die Aufgabe, darüber zu entscheiden, welche konkreten Lernmittel notwendig sind. Dies erfolgt durch die Fachkonferenz für das jeweilige Unterrichtsfach; soweit eine solche nicht besteht, entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrer¹⁰. Hierbei darf die Schule das vom Schulträger zur Verfügung gestellte Budget nicht überschreiten. Des Weiteren ist sie für die entsprechende Information der Erziehungsberechtigten auf örtlicher Ebene verantwortlich (s. unter I.4.)

III. Stellung der Erziehungsberechtigten und der Elternvertretung

1. Stellung der Erziehungsberechtigten

Im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihres Kindes können die Eltern den individuellen Anspruch der Schülerin oder des Schülers gegenüber dem Schulträger auf Beschaffung des Lernmittels geltend machen.

Das Schulgesetz¹¹ sieht die Unterrichtung und Aussprache über in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel im Rahmen der Klassenpflegschaft vor. Die Klassenpflegschaft kann bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen, die Schulkonferenz zur Vermittlung anrufen¹².

Weiter kann die Elterngruppe der Klassenpflegschaft nach der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen¹³.

2. Stellung des Elternbeirats

Dem Elternbeirat obliegt es unter anderem, an der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse – somit auch der sächlichen Ausstattung – mitzuarbeiten¹⁴. Er soll Anregungen aus Elternkreisen, die von allgemeiner Bedeutung sind, beraten und an die Schule weiterleiten, für die Belange der Schule beim Schulträger eintreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt, und an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitwirken.¹⁵

Dabei wird der Elternbeirat von der Schule und dem Schulträger beraten und unterstützt. Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten

¹⁰ § 45 Abs. 2 SchG, § 5 Abs. 2 Nr. 2 KonfO, § 1 Abs. 4 LMVO 2016

¹¹ § 56 Abs. 1 Nr. 5 SchG

¹² § 56 Abs. 2 SchG

¹³ § 56 Abs. 6 SchG

¹⁴ § 57 Abs. 1 Satz 2 SchG

¹⁵ § 57 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, 4 und 5 SchG

sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind und erteilt die notwendigen Auskünfte.

Nach der Elternbeiratsverordnung obliegt es dem Gesamtelternbeirat Fragen zu beraten, die alle Eltern an öffentlichen Schulen desselben Schulträgers berühren¹⁶.

Die Rechte der Elternvertreter umfassen jedoch keine Weisungsrechte gegenüber Schulleitung oder Behörden¹⁷.

3. *Stellung der Schulkonferenz*

Eltern und der Elternbeirat haben als Mitglieder der paritätisch besetzten Schulkonferenz auch im Rahmen dieser Schulkonferenz Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen.

Die Schulkonferenz entscheidet über die Anforderung von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger¹⁸; dabei bleibt die Haushaltshoheit des Schulträgers jedoch unberührt. Auch ist die Schulkonferenz anzuhören über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung sowie zu Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger zur Ausstattung und Einrichtung der Schule¹⁹.

¹⁶ § 30 Nr. 1

¹⁷ § 4 Elternbeiratsverordnung

¹⁸ § 47 Abs. 3 Nr. 7 SchG

¹⁹ § 47 Abs. 4 Nr. 1b und 6 SchG

IV. Fragen zur Lernmittelfreiheit

Aus der Vielzahl der Fragen zur Lernmittelfreiheit, die den Landeselternbeirat und die Kultusverwaltung erreichen, sind hier einige häufig gestellte Fragen aufgeführt. Der besseren Übersichtlichkeit halber wurden diese Fragen drei Ebenen zugeordnet: Klassenebene, Schulebene und Schulträger Ebene. Da aber Fragen zur Lernmittelfreiheit immer wieder auch mehrere dieser Ebenen berühren, ist die gewählte Einteilung nur als grobes Raster zu verstehen.

Zur Frage der Schülerbeförderungskosten: Einerseits besteht darüber Einigkeit, dass die Kosten der Schülerbeförderung nicht im engeren Sinne unter die Lernmittelfreiheit fallen. Andererseits beschäftigt die Frage, wie die Schülerbeförderungskosten vor dem Hintergrund von Artikel 14 Absatz 2 Satz 1, 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zu bewerten und zu verteilen sind, die Gerichte. Eine angestrebte abschließende höchstrichterliche Entscheidung steht hier noch aus (Stand Mai 2018).

1. Fragen zur Lernmittelfreiheit auf Klassenebene

a. Gilt die Lernmittelfreiheit in ganz Baden-Württemberg?

Die Lernmittelfreiheit ist in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (Artikel 14 Absatz 2 Satz 1, 2) verankert und gilt für alle öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

b. Was gehört zu den kostenfreien Lernmitteln und was nicht?

Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind (§ 94 Absatz 1 Schulgesetz). In abstrakter Form wird hier geregelt, dass Lernmittel notwendig sind, „wenn sie zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele des für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Bildungs- oder Lehrplans sowie des Schulcurriculums erforderlich sind.“

Welche Lernmittel konkret an einer Schule notwendig sind, entscheidet die jeweilige Fachkonferenz. Ist keine Fachkonferenz an der Schule vorhanden, so entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrer. Eine Entscheidung über Lehrbücher gilt dabei für mindestens 5 Jahre. § 1 Absatz 6 der LMVO besagt: „Die zum ständigen Gebrauch notwendigen Lernmittel sind in der Regel mindestens fünf Jahre zu verwenden. Dies gilt vor allem für Schulbücher und sonstige Druckwerke mit Ausnahme von Atlanten, die regelmäßig während der gesamten Schulzeit zu verwenden sind.“

Die Eltern einer Schule haben das Recht, in die Liste der für die Schule ihrer Kinder festgelegten Lernmittel Einsicht zu nehmen.

c. Wie ist die gesetzliche Definition von „verbrauchbaren“ und „nicht verbrauchbaren“ Lernmitteln?

Verbrauchbare Lernmittel sind jene Lernmittel, die nach dem Gebrauch durch die Schülerin oder den Schüler nicht mehr durch andere Schülerinnen und Schüler weiterverwendet werden können. Dies betrifft z.B. Ganzschriften, in denen nach Vorgabe der Lehrkraft Eintragungen durch den/die Schüler*in erfolgt sind.

d. Wann sind auch „verbrauchbare“ Lernmittel kostenfrei?

Wenn Art und Zweckbestimmung eines Lernmittels eine Leihe ausschließen, dann ist dieses Lernmittel zum Verbrauch zu überlassen – dabei unterliegt es aber der Lernmittelfreiheit.

e. Immer wieder wird argumentiert: „Verbrauchbare“ Lernmittel wie z.B. Workbooks müssten von den Schülern mittels Folie und Foliestift bearbeitet werden, andernfalls müssen sie von den Schülern gekauft werden? Wie ist hier die rechtliche Lage?

Wenn ein Lernmittel nicht nach seinem Design für eine Bearbeitung mittels Folie und Foliestift ausgelegt ist, dann kann nach sachgemäßer Bearbeitung (siehe 3. oben) kein Kostenbeitrag von den Eltern verlangt werden

f. Ebenfalls wird regelmäßig von Schulseite vorgebracht, dass Ganzschriften dann bezahlt werden müssen, wenn die Schüler hineinschreiben oder Markierungen anbringen möchten? Wie ist die Rechtslage?

Wie bereits unter 1.c angeführt, ist dieses Argument der Schulen nicht zutreffend.

g. Müssen Eltern „Kopiergeld“ bezahlen. Wenn ja, gibt es eine Grenze der Zahlungspflicht? In den Fächern Technik und MuM wird immer wieder Geld von den Eltern eingefordert – auch für Unterrichts- und Bastelmaterialien. Wie ist da die Rechtslage?

Es wird gesetzlich unterschieden zwischen Lernmitteln und Lehrmitteln. Unter die Lehrmittel fällt die sächliche Ausstattung zur Wissensvermittlung durch die Lehrkraft.

Es steht der Schule nicht zu, von den Eltern einen Beitrag zu den Lehrmitteln zu erheben.

Bei Bastelmaterial gilt § 1 Absatz 3 Satz 3 der LMVO „Soweit Lernmittel nach dem Gebrauch durch die Schülerin oder den Schüler nicht mehr durch andere Schülerinnen und Schüler weiterverwendet werden können, sind sie zum Verbrauch zu überlassen.“

h. Wie können die Eltern sicherstellen, dass vom Schulträger Taschenrechner (und eigentlich auch der Zirkel) in ausreichender Menge vorgehalten werden, damit diese auch wirklich an die betreffenden Klassen ausgeliehen werden können?

Wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen zur Lernmittelfreiheit vorliegen, dann besteht ein individueller Anspruch der/des Schüler*in gegenüber dem Schulträger auf Beschaffung des Lernmittels. Dieser Anspruch kann auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

i. Was sagen Schulgesetz und Verordnungen zu Leihgebühren und Kautionen bei Lernmitteln?

Eine Kaution oder Leihgebühr ist bei Lernmitteln nicht zulässig. Das gilt auch für kostenintensive Lernmittel wie z.B. Taschenrechner.

j. Warum gehören Klassenausflüge, Schullandheimaufenthalte und Austauschprogramme nicht zu den kostenfreien Lernmitteln?

Diese schulischen Veranstaltungen zählen nicht zum stundenplanmäßigen Pflichtunterricht und unterliegen daher nicht der Lernmittelfreiheit. Dies gilt im Übrigen auch für die Beförderungskosten zur Schule oder zu einem anderen Lernort.

k. Gibt es eine Geringfügigkeitsgrenze. Wenn ja, wo liegt diese und gilt diese je Fach, je Lernmittel, je Schulhalbjahr oder je Schuljahr?

Gemäß Urteil des VGH Mannheim vom 23.01.2001 (Aktenzeichen 9 S 331/00) liegt die Bagatellgrenze bei einem Euro pro Lernmittel.

Die Geringfügigkeitsgrenze ist nicht als Selbstbehalt zu verstehen. Es ist also nicht zulässig, bei notwendigen Lernmittel einen Anteil von 1 Euro von den Eltern bezahlen zu lassen.

2. Fragen zur Lernmittelfreiheit auf Schulebene

a. Wer legt an einer Schule und/oder bei einem Schulträger in welchem Gremium fest, was ein Lernmittel ist?

Welche Lernmittel konkret an einer Schule notwendig sind, entscheidet die jeweilige Fachkonferenz. Ist keine Fachkonferenz an der Schule vorhanden, so entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrer. Eine Entscheidung über Lehrbücher gilt dabei für mindestens 5 Jahre. § 1 Absatz 6 der LMVO besagt: „Die zum ständigen Gebrauch notwendigen Lernmittel sind in der Regel mindestens fünf Jahre zu verwenden. Dies gilt vor allem für Schulbücher und sonstige Druckwerke mit Ausnahme von Atlanten, die regelmäßig während der gesamten Schulzeit zu verwenden sind.“

Bei der pädagogischen Entscheidung, welche Lernmittel konkret an einer Schule notwendig sind, steht dem Schulträger keine Beteiligung zu.

b. Wie können die Elternorgane Einfluss auf die Entscheidungen zu Lernmitteln an der Schule ihrer Kinder nehmen?

Grundsätzlich liegt die Entscheidung über die verwendeten Lernmittel in der pädagogischen Freiheit der Schule. Das Schulgesetz regelt aber in § 56 Absatz 1 u.a.: „... Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über ... in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel“

Weiter heißt es im Schulgesetz § 56 Absatz 2 „Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.“

c. Wie stellt der Elternbeirat sicher, dass Bücher in schlechtem Zustand regelmäßig ausgetauscht bzw. ersetzt werden?

Nach § 47 Absatz 2 gilt: „Die Schulkonferenz kann gegenüber dem Schulleiter und anderen Konferenzen Anregungen und Empfehlungen geben. Eine Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung der zuständigen Konferenz beraten werden.“ Hier steht es der Schulkonferenz frei, die Frage nach dem Zustand der Lernmittel einer Schule zu erörtern.

Schulgesetz § 57 Absatz 1.5 führt außerdem aus: „Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere, ... an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken.“ Dies betrifft auch mangelhafte Lernmittel.

d. Welche Handhabe haben Elternvertreter, um die gesetzeskonforme Umsetzung der Lernmittelfreiheit an ihrer Schule sicher zu stellen? Hier stellt sich auch die Frage, wie Elternbeiratsvorsitzende umfassend über die Praxis des Umgangs mit der Lernmittelfreiheit an allen Klassen einer Schule informiert werden können? Wie ist im Konfliktfall vorzugehen? Wie können die Rechte der Eltern hier zeitnah gewahrt werden?

Die einzelne Schule ist dafür verantwortlich, die Elternpflegschaften der einzelnen Klassen und den Elternbeirat der Schule über die an der Schule verwendeten Lernmittel umfassend zu informieren. Kommt der Schulleiter einer Schule dieser Verpflichtung nicht nach, so können Eltern und Elternbeirat diese Informationen bei der jeweils vorgesetzten Schulbehörde einfordern.

e. Wie argumentiere ich als Elternvertreter gegenüber Lehrern, die in der Klassenpflegschaftssitzung von den Eltern eine Abstimmung über die Anschaffung von Lernmitteln einfordern, die keine von der Schule als notwendig ausgewiesene Lernmittel sind und die somit nicht der Lernmittelfreiheit unterliegen?

Die Eltern müssen klar und deutlich auf die Freiwilligkeit hingewiesen werden. Nur wenn sich alle Eltern einer Klasse – nicht nur die in der Klassenpflegschaftssitzung anwesenden - für die freiwillige Anschaffung auf Kosten der Eltern entscheiden, kann das Lernmittel angeschafft werden. Ein Mehrheitsentscheidung ist nicht bindend.

f. Können Lernmittel, die von der Schule als notwendige Lernmittel geführt werden auch freiwillig von den Eltern bezahlt werden?

Dies kommt z.B. vor, wenn die Anschaffung aller von der Schule als notwendig erachteten Lernmittel nicht durch das Budget der Schule zu finanzieren ist. Auch hier sind die Eltern klar und deutlich auf die Freiwilligkeit hinzuweisen. In diesem Fall ist ein Mehrheitsbeschluss der Eltern nicht bindend. Wenn nicht alle Eltern bereit sind, die Beschaffungskosten des Lernmittels freiwillig zu übernehmen, gibt es zwei Möglichkeiten: 1. Die Schule kann denjenigen, die auf einer Leihe bestehen, das Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen, dabei darf es keiner Benachteiligung der Aus-

leihenden kommen. 2. Ist die Schule nicht in der Lage dies zu tun, ist die Verwendung des Lernmittels im Unterricht nicht möglich.

g. Während einer Klassenpflegschaft wurden einige Eltern mehr oder weniger sanft gedrängt, einer Kostenübernahme für ein Lernmittel zuzustimmen. Haben die Eltern die Möglichkeit, von dieser Entscheidung zurückzutreten?

Bei arglistiger Täuschung oder sittenwidrigem Druck besteht nach BGB ein Rücktrittsrecht. Wenn z.B. ein Lehrer in einer Klassenpflegschaft erklärt, dass die Kinder jener Eltern, die einer Kostenübernahme nicht zustimmen, als Einzige in der Klasse das Lernmittel nicht erhalten, so ist dies arglistige Täuschung. Wenn ein Lehrer während einer Klassenpflegschaft mehr oder weniger „sanften“ Druck auf Eltern ausübt, sollten alle Eltern aus Solidarität einer Kostenübernahme widersprechen.

Anlage: Grafische Darstellung der Lernmittelfreiheit

Überblick: Voraussetzungen für die Lernmittelfreiheit

